

meiden sind. Änderungen nach diesem Zeitpunkt können bei der Belieferung mit Düngemitteln nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6

Die Befriedigung der Ansprüche der Bezirke und Kreise mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion. Die Bezirksräte, Abteilung Landwirtschaft, und die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, können unter Berücksichtigung der Boden- und Anbauverhältnisse sowie Nährstoffbedürfnisse eine Lenkung der Düngemittelsorten vornehmen.

§ 7

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf führen für jede VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. eine Abnehmerkartei, welche die Ansprüche nach Mengen und Nährstoffart sowie die hiergegen ausgelieferten Mengen enthalten muß. Ferner ist eine Bezugskartei zu führen, aus der Bezugsanspruch und Menge der erhaltenen Düngemittel, getrennt nach Nährstoffen und Warensorten, ersichtlich sein muß. Auch für die frei käuflichen Düngemittel sind entsprechende Bezugskarteien zu führen.

(2) Die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben eine Abnehmerkartei und eine Bezugskartei zu führen. Für Betriebe unter 1 ha können sie in Listenform geführt werden.

(3) Die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. melden jeweils am 3. jedes Monats sämtliche Zu- und Abgänge und den Endbestand des Vormonats aller Düngemittelsorten an das zuständige Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf (Umsatzmeldung).

(4) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf haben bis zum 8. eines jeden Monats Kreisumsatzmeldungen anzufertigen und je ein Exemplar den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, den Bezirksräten, Abteilung Landwirtschaft, den Bezirksverbänden der VdGB (BHG) und der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, zu übergeben.

§ 8

Alle Bezugs- und Belieferungsunterlagen sind bis zum 30. Juni 1954 aufzubewahren.

§ 9

(1) Die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Einlagerung der Düngemittel zu sorgen. Sofern Düngerschuppen nicht zur Verfügung stehen, ist einzumieten. Düngemittel dürfen nicht ungeschützt gegen Witterungseinflüsse lagern.

(2) Zur Vermeidung von Verlusten haben die Empfänger von Düngemittelsendungen für den sofortigen Abtransport der auf den Bahnstationen eintreffenden Düngemittel zu sorgen. Sofern die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. nicht über ausreichende Fahrzeuge für diesen Zweck verfügen, haben die Bezirksräte den gewerblichen

Kraftverkehr zur Unterstützung heranzuziehen. Zur Sicherung der Düngemittelanfuhr für Produktionsgenossenschaften und werktätige Bauern sind die MAS ebenfalls zur Hilfeleistung verpflichtet.

(3) Von den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G., den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf und der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, ist für eine ständige Aufklärung aller Verbraucher über die Notwendigkeit des Frühbezugs und die Einmietung von Düngemitteln zu sorgen.

(4) Die Agronomen der MAS sind verpflichtet, die Produktionsgenossenschaft bei der Aufstellung ihrer Düngungspläne zu beraten und zu unterstützen. Die Ackerbauberater der Abteilung Landwirtschaft der Kreise sind verpflichtet, die werktätigen Bauern bei der Aufstellung ihrer Düngungspläne zu unterstützen. Im Interesse einer sparsamen und sachgemäßen Anwendung der Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel sind dabei die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen zu berücksichtigen. Eine weitere Aufgabe der Ackerbauberater ist die Aufklärung der Bauern über die Vorteile der Anwendung von granuliertem Superphosphat und die Anleitung bei der behelfsmäßigen Granulierung.

§ 10

Die Bezirksräte und die Räte der Kreise und Gemeinden haben die Belieferung der Bezugsansprüche der Verbraucher durch die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. und die Belieferung der Ansprüche der VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. durch die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf mit Unterstützung der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, zu kontrollieren. Zu diesem Zweck sind durch die Räte der Gemeinden monatlich Kontrollen durchzuführen und den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, das Kontrollergebnis bis zum 5. des folgenden Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verantwortlich für die Durchführung von Seminaren in den Bezirken und Kreisen, in denen alle mit der Düngemittelversorgung zusammenhängenden Fragen behandelt werden. Die Seminare sind nach einem von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzustellenden Seminarplan in bestimmten Zeitabschnitten unter Hinzuziehung der Vertreter der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und der VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. abzuhalten.

Berlin, den 1. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister